



STATUTEN – ELEKTROMOBILITÄT ZUG

I. Name und Zweck

1.

Unter dem Namen “Elektromobilität Zug” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2.

Der Verein hat seinen Sitz im Kanton Zug.

3.

Der Verein bezweckt die Förderung der Elektromobilität im Kanton Zug.

II. Organisation

4.

Elektromobilität Zug besteht aus Einzel- und Firmenmitgliedern.

5.

Elektromobilität Zug führt eine Mitgliederliste, welche regelmässig aktualisiert wird.

III. Mitgliedschaft

6.

6.1

Die Mitgliedschaft erwerben können:

- natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Firmenmitglieder)

6.2

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er kann ein Organisationsreglement erlassen, das die Aufnahme generell regelt.

7.

7.1

Die Mitgliedschaft der Firmenmitglieder erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss, jene der Einzelmitglieder durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

7.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist Einzelmitgliedern jederzeit möglich mit sofortiger Wirkung und juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliederbeiträge werden geschuldet pro Vereinsjahr. Bei einem Austritt der Mitgliedschaft vor Ende des Vereinsjahres ist keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata temporis vorgesehen.

7.3

Mitglieder, die unter anderem dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden oder den Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch endgültigen Entscheid des Vorstands mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschluss ist möglich ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

IV. Organe

8.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung

9.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von jeweils 2 Jahren
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution, für welche Beschlüsse die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich ist

9.2

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden Vereins- und Vorstandsmitgliedern.

- Jedem Einzelmitglied steht eine Stimme zu.
- Jedem Firmenmitglied steht eine Stimme zu.
- Die Kumulation von Stimmrechten ist nicht zulässig.

9.3

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse abgesehen von statutarisch geregelten Ausnahmefällen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidialperson.

9.4

Neben der ordentlichen Generalversammlung können drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Dem Gesuch ist innerhalb von 10 Wochen zu entsprechen.

9.5

Die Einladung mit der Traktandenliste ist spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder (alle Kategorien gemäss Ziffer 6.1 der Statuten) zuzustellen.

10. Vorstand

10.1

Der Vorstand ist das Exekutiv- und Führungsorgan des Vereins. Er leitet den Verein und verfügt über alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften anderen Organen vorbehalten sind. Er ist um die Vorberatung der Generalversammlung und deren Wahlgeschäfte besorgt.

10.2

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

10.3

Der Vorstand besteht aus der Präsidialperson, einem Kassier oder einer Kassierin sowie aus mindestens einem weiteren Mitglied.

10.4

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

10.5

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Solche Beschlüsse unterliegen ebenfalls der Protokollpflicht.

10.6

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes. In der Regel sind dies die Präsidialperson und/oder der Kassier (die Kassierin) mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Revisoren

11.1

Die Revisoren werden durch die Generalversammlung gewählt.

11.2

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Finanzielle Mittel

12.

12.1

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Sponsoring
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) weitere Erträge

12.2

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt und im Organisationsreglement niedergeschrieben.

12.3

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12.4

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Vereins

13.

13.1

Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen wie folgt verwendet:

- a) in erster Linie als freiwillige Zuwendung an eine Gesellschaft, die sich der Förderung von Elektromobilität in der Region Zug widmet
- b) oder als freiwillige Zuwendung an eine Institution oder Organisation, die einen dem Vereinszweck gemäss Ziffer 3 verwandten Zweck auf dem gesamten Gebiet der Schweiz verfolgt.

13.2

Die Generalversammlung legt mit dem Auflösungsbeschluss die Empfängerin des Aktiven Überschusses gemäss dem vorstehenden Absatz fest.

VII. Inkrafttreten

14.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2017 in Zug angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Christian Wirz

Vizepräsident

Peter Letter

Kassier

Cyrill Weber

Vorstandsmitglied

Anna Bieri

Vorstandsmitglied

Andreas Widmer
